

RS Dok 2005/12/16 147/9-BK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2005

Norm

BDG §41a Abs6

AVG §6 Abs1

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die BerK ist gemäß § 41a Abs. 6 BDG nur zuständig, in Angelegenheiten ua. der §§ 38 und 40 BDG zu entscheiden. Nicht von dieser Kompetenz umfasst sind jedoch Feststellungen über weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche, wie sie etwa aus § 106 Abs. 1 GehG resultieren. In diesem Umfang war daher die Berufung gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige DBeh weiterzuleiten. Die BerK ist gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, BDG nur zuständig, in Angelegenheiten ua. der Paragraphen 38 und 40 BDG zu entscheiden. Nicht von dieser Kompetenz umfasst sind jedoch Feststellungen über weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche, wie sie etwa aus Paragraph 106, Absatz eins, GehG resultieren. In diesem Umfang war daher die Berufung gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG an die zuständige DBeh weiterzuleiten.

Dokumentnummer

BEKRS_20051216_147_9_BK_05_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at